

**Änderungsantrag der
Arbeitsgruppen Haushalt
der Fraktionen CDU/CSU und FDP**

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache
17(13)57

34. Sitzung des Haushaltsausschusses am 26. Oktober 2010 (TOP 6)

**Entwurf eines
Haushaltsbegleitgesetzes 2011 (HBeglG 2011)**
- BT-Drucksache 17/3030 -

Stichwort: Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Der Haushaltsausschuss möge beschließen:

I. Änderung zu Artikel 13

Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Dem § 1 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Ein Anspruch entfällt, wenn die berechtigte Person im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum ein zu versteuerndes Einkommen gemäß § 2 Absatz 5 Einkommensteuergesetz in Höhe von mehr als 250 000 Euro erzielt hat. Ist auch eine andere Person nach Absatz 1, 3 oder 4 berechtigt, entfällt abweichend von Satz 1 der Anspruch, wenn die Summe des zu versteuernden Einkommens beider berechtigter Personen mehr als 500 000 Euro beträgt.“

b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und in Buchstabe c Doppelbuchstabe bb werden die Wörter „oder pauschal besteuerte“ gestrichen.

c) Folgende Nummern 3 und 4 werden angefügt:

„3. Der § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In den Fällen, in denen zum Zeitpunkt der Antragstellung der Steuerbescheid der berechtigten Person oder einer anderen nach § 1 Absatz 1, 3 oder 4 anspruchsberechtigten Person für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum nicht

vorliegt und nach den Angaben im Antrag die Beträge nach § 1 Absatz 8 voraussichtlich nicht überschritten werden, wird Elterngeld unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall gezahlt, dass entgegen den Angaben im Antrag die Beträge nach § 1 Absatz 8 überschritten werden.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Gleiche gilt in Fällen, in denen zum Zeitpunkt der Antragstellung der Steuerbescheid der berechtigten Person oder einer anderen nach § 1 Absatz 1, 3 oder 4 anspruchsberechtigten Person für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum nicht vorliegt und in denen noch nicht angegeben werden kann, ob die Beträge nach § 1 Absatz 8 überschritten werden.“

4. Dem § 10 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht bei Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und § 6a des Bundeskindergeldgesetzes. Bei den in Satz 1 bezeichneten Leistungen bleibt das Elterngeld in Höhe des nach § 2 Absatz 1 berücksichtigten durchschnittlich erzielten Einkommens aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt bis zu 300 Euro im Monat als Einkommen unberücksichtigt. In den Fällen des § 6 Satz 2 verringern sich die Beträge nach Satz 2 um die Hälfte.“

II. Begründung

Zu Buchstabe a

Die Neuregelung bewirkt, dass ein Anspruch auf Elterngeld nicht besteht, wenn die berechnete Person selbst im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von mehr als 250 000 Euro hatte und somit bei der Besteuerung nach § 32a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 EStG der Reichensteuer unterliegt. Das Gleiche gilt, wenn auch eine andere Person nach Absatz 1, 3 oder 4 berechnete ist, wobei sich der Betrag in diesen Fällen auf 500 000 Euro verdoppelt und als Einkommen die Summe des zu versteuernden Einkommens beider berechtigter Personen maßgeblich ist. Damit werden sowohl Fälle im Rahmen der Zusammenveranlagung bei der Besteuerung nach § 32a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 EStG erfasst als auch unverheiratete Paare. Es kommt nur auf die Personen an, die neben der berechtigten Person bezüglich dieses Kindes die Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 Absatz 1, 3 oder 4 erfüllen, insbesondere der andere Elternteil oder der Stiefelternteil. § 1 Absatz 4 greift damit nur, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Regelung erfasst auch die Fälle, in denen die Betroffenen wegen Einkünften, die bei der Elterngeldberechnung nicht zu berücksichtigen sind (z.B. Einkünften aus Kapital oder Miete), ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe der genannten Beträge erreichen.

Damit wird erstmals bei dem Anspruch auf Elterngeld auch die Einkommenssituation des anderen Elternteils bzw. einer anderen anspruchsberechtigten Person berücksichtigt und damit einhergehend in allen Elterngeldfällen neben der individuellen Einkommensprüfung auch eine Prüfung des Einkommens der anderen Person erforderlich.

Zu Buchstabe b

Durch die vorgesehene Änderung verbleibt es bei der geltenden Berücksichtigung von pauschal besteuerten Einnahmen (insbesondere aus sog. Minijobs) bei der Berechnung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit nach § 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.

Zu Buchstabe c

Der Nachweis des Umstandes, dass die neuen Einkommensgrenzen nach § 1 Absatz 8 nicht überschritten werden, ist grundsätzlich über den Steuerbescheid zu führen. In Fällen, in denen noch kein Steuerbescheid für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vorliegt, sind drei Fälle zu unterscheiden. In Fällen, in denen die Einkommensgrenzen voraussichtlich überschritten werden, ist der Elterngeldantrag abzulehnen. In Fällen, in denen noch nicht angegeben werden kann, ob die Einkommensgrenzen nach § 1 Absatz 8 überschritten werden, wird eine vorläufige Entscheidung unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Besteuerung getroffen. In Fällen, in denen die Einkommensgrenzen nach den Angaben im Antrag voraussichtlich nicht überschritten werden, ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu bescheiden.

Der neu angefügte Absatz 5 zur Anrechnung des Elterngeldes bei Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und § 6a des Bundeskindergeldgesetzes wird um Sätze 2 und 3 ergänzt.

Absatz 5 Satz 2 – neu – schränkt die Anrechnung in Fällen mit Erwerbseinkommen vor der Geburt ein. Denn es ergibt sich eine besondere Situation für diejenigen Eltern, die vor der Geburt erwerbstätig waren, da das Elterngeld gerade auch darauf abzielt, den Eltern die Entscheidung für eine vorübergehende Unterbrechung einer Erwerbstätigkeit zu ermöglichen. Um dem Zweck des Elterngeldes, die Entscheidung für eine vorübergehende Unterbrechung einer Erwerbstätigkeit ohne allzu große Einkommensnachteile zu ermöglichen, auch im System der Grundsicherungsleistungen und des Kinderzuschlags Rechnung zu tragen, ist für Elterngeldberechtigte, die vor der Geburt des Kindes erwerbstätig waren, ein vollständiger Einkommensausfall durch eine volle Anrechnung des Elterngeldes zu vermeiden. Daher wird dem betreuenden Elternteil ein Elterngeldfreibetrag gewährt, der sich an dem vor der Geburt des Kindes erzielten Einkommen orientiert, so dass ein entsprechender Betrag des Elterngeldes von der Anrechnung bei der Grundsicherungsleistung oder dem Kinderzuschlag verschont bleibt. Der vorgesehene Freibetrag beträgt bis zu 300 Euro des dem Elterngeld zugrunde liegenden Einkommens. Damit wird der besondere Gesetzeszweck, mit dem Elterngeld den Eltern die Entscheidung für die vorübergehende Unterbrechung ihrer Erwerbstätigkeit zugunsten der Betreuung ihres Kindes zu erleichtern, unterstrichen.

Absatz 5 Satz 3 – neu – trägt der Verlängerungsmöglichkeit nach § 6 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz Rechnung.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderungen unter a) und c) (neue Nr. 3) führen in den Jahren 2011 bis Jahr 2014 zu Minderausgaben iHv. weniger als 10 Mio. Euro jährlich für den Bund. Dem steht allerdings ein nicht unerheblicher nur schwer bezifferbarer Verwaltungsaufwand gegenüber.

Die Änderungen unter b) führen in den Jahren 2011 bis Jahr 2014 zu Mindereinsparungen i.H.v. 70 Mio. Euro jährlich für den Bund.

Die Änderungen unter c) (neue Nr. 4) führen in den Jahren 2011 bis Jahr 2013 zu Mindereinsparungen i.H.v. 130 Mio. Euro, von denen 115 Mio. Euro den Haushalt des Bundes und 15 Mio. Euro die Haushalte der Kommunen betreffen, und im Jahr 2014 zu Mindereinsparungen i.H.v. 120 Mio. Euro, von denen 110 Mio. Euro den Haushalt des Bundes und 10 Mio. Euro die Haushalte der Kommunen betreffen.

Die Verminderung der Entlastung beim Bund wird vollständig und auf Dauer ab 2011 im Rahmen der Neukonzeption zum Zivildienst in Folge von Änderungen bei der Wehrpflicht kompensiert.